Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Jahrgang 18 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 26. Juni 2025 · Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung zum ganztägigen Verbot des Eigentümer- und Anliegergebrauchs von oberirdischen Gewässern im Einzugsgebiet der Spree Seite 1

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung zum ganztägigen Verbot des Eigentümer- und Anliegergebrauchs von oberirdischen Gewässern im Einzugsgebiet der Spree

Auf Grundlage der §§ 44 und 45 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I 2012 Nr. 20) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejsa Sprjewja-Nysa als Untere Wasserbehörde folgende Allgemeinverfügung zum Verbot des Eigentümer- und Anliegergebrauchs von oberirdischen Gewässern im Einzugsgebiet der Spree:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Einzugsgebiet der Spree mittels Pumpvorrichtung wird bis auf Weiteres ganztägig untersagt.

Die Allgemeinverfügung erstreckt sich auf

- die Städte Spremberg/Grodk und Drebkau/Drjowk;
- die Gemeinden Kolkwitz/Gołkojce und Neuhausen/Spree/Kopańce/Sprjewja,
- die Gemeinden Wiesengrund/ Łukojce und Felixsee/Feliksowy Jazor des Amtes Döbern-Land/Amt Derbno-kraj
- sowie auf alle Gemeinden der Ämter Peitz/ Picnjo und Burg (Spreewald)/ Bórkowy (Błota).

2. In besonders belastenden Einzelfällen kann eine Ausnahme von dieser Allgemeinverfügung bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden.

3. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa in Kraft.

Begründung

I. Sachverhalt

Wegen ausbleibender Niederschläge und anhaltend hoher Temperaturen liegt der Abfluss der Spree am Pegel Leibsch seit dem 19.06.2025 dauerhaft unter dem kritischen Wert von 2,5 m³/s.

Um den Mindestabfluss zu stabilisieren, wurden die Wasserabgaben aus den sächsischen Speichern sowie der Talsperre Spremberg bereits erhöht. Eine weitere Erhöhung ist jedoch nicht möglich, ohne die Speicherstände kritisch zu senken und damit die Speicher zu überlasten.
Zusätzlich wurden – entsprechend Phase 2 des Niedrigwasserkonzepts für das mittlere Spreegebiet (Stand: 29.09.2021) – die Ausleitungen entlang der Spree sowie an den Nebengewässern bereits weiter reduziert.
Da die aktuelle Wetterprognose auch in den kommenden Tagen kaum Niederschläge vorsieht, ist keine spürbare Entspannung der wasserwirtschaftlichen Lage in Sicht.
Um einem weiteren Rückgang der Wasserführung entgegenzuwirken, ist deshalb als ergänzende Maßnahme im Niedrigwassermanagement ein ganztägiges Verbot des Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig.

Das bedeutet: Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die direkt an ein Fließgewässer im Einzugsgebiet der Spree grenzen, dürfen vorübergehend weder tagsüber noch nachts Wasser entnehmen – es sei denn, sie besitzen eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis.

II. Rechtliche Gründe

Der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa ist als Untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung sachlich und örtlich für den Erlass und Vollzug dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Gemäß § 26 Absatz 1 WHG bedarf die Benutzung eines oberirdischen Gewässers – insbesondere das Entnehmen von Wasser – durch den Eigentümer oder sonstige berechtigte Personen für den eigenen Bedarf grundsätzlich keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, sofern dadurch keine Beeinträchtigung anderer erfolgt, keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit eintritt, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung verursacht wird und der Wasserhaushalt nicht anderweitig nachteilig beeinflusst wird (Eigentümergebrauch).

Nach § 26 Absatz 2 WHG gilt dies entsprechend auch für Eigentümer von Grundstücken, die an oberirdische Gewässer angrenzen, sowie für Personen, die zur Nutzung dieser Grundstücke berechtigt sind (Anliegergebrauch). Abweichende Regelungen durch das Brandenburgische Wassergesetz bestehen in diesem Zusammenhang nicht.

Gemäß den §§ 44 und 45 BbgWG ist die Untere Wasserbehörde dazu befugt, die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung einzuschränken oder vollständig zu untersagen, um:

- den Zustand und die natürlichen Eigenschaften der Gewässer – einschließlich Gewässerboden und Ufer – vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
- die Erreichung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele sowie die Umsetzung der Maßnahmenprogramme sicherzustellen,
- Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen oder zu entwickeln sowie
- Beeinträchtigungen, Belästigungen oder Gefahren für die Allgemeinheit oder einzelne Personen zu vermeiden.

Der Erlass einer Allgemeinverfügung steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Unteren Wasserbehörde.

zu 1.)

Die anhaltende Trockenheit in Verbindung mit hohen Temperaturen hat die Niedrigwassersituation weiter verschärft und einer Verbesserung ist derzeit nicht absehbar. Diese Entwicklung belastet den Wasserhaushalt bereits deutlich. Jede zusätzliche Wasserentnahme mit Pumpen kann die ohnehin geringe Wasserführung weiter verringern und die Wasserqualität in den Gewässern verschlechtern.

Vor diesem Hintergrund sieht die Untere Wasserbehörde Handlungsbedarf und erlässt auf Grundlage ihres Ermessens nach § 44 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) diese Allgemeinverfügung, um einer weiteren Verschlechterung des Wasserhaushalts entgegenzuwirken.

Mit der Allgemeinverfügung wird die Wasserentnahme aus oberirdischen Fließgewässern im Einzugsgebiet der Spree für Gewässerbenutzer, die Wasser im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs mit einer Pumpe entnehmen, ganztägig verboten. Die Entnahme ist weder tagsüber noch nachts gestattet.

Bereits mit der Allgemeinverfügung vom 17.06.2025 wurde die Wasserentnahme im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs auf die Zeit zwischen 8:00 und 20:00 Uhr beschränkt. Da sich die Abflüsse jedoch weiter verringert haben und sich die Gesamtsituation nicht verbessert hat, ist nun ein ganztägiges Entnahmeverbot notwendig. Damit soll einer zusätzlichen Belastung der Gewässer vorgebeugt und die Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen möglichst geringgehalten werden.

Die Maßnahme folgt der im Niedrigwasserkonzept vom 29.09.2021 abgestimmten Vorgehensweise zur Wasserbewirtschaftung bei Niedrigwasser im Flussgebiet der mittleren Spree. Sie ist dazu geeignet, ein weiteres Absinken der Wasserstände zu begrenzen und zusätzlichen Beeinträchtigungen der Gewässerökosysteme vorzubeugen. Zudem ist sie erforderlich, da alle anderen verfügbaren Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Niedrigwassersituation bereits vollständig ausgeschöpft werden und keine weniger belastende Alternative mehr besteht.

Angesichts der derzeit niedrigen Wasserstände überwiegt das öffentliche Interesse an der Erhaltung der gewässerökologischen Funktionen deutlich gegenüber den privaten Interessen an einer uneingeschränkten Wasserentnahme. Ohne das Verbot könnten die bereits bestehenden Belastungen für den Wasserhaushalt in den Gewässern weiter zunehmen. Aus diesem Grund muss das Interesse an einer uneingeschränkten Gewässerbenutzung im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs in der aktuellen Situation hinter dem Gewässerschutz zurückstehen.

zu 2.)

Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann gemäß Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung in begründeten Ausnahmefällen nach Antragstellung und fachlicher Prüfung eine widerrufliche Ausnahmegenehmigung von dem Verbot der Wasserentnahme erteilt werden.

zu 3.)

Die Befristung dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach den Anforderungen an den Erlass von Nebenbestimmungen gemäß § 36 VwVfG und liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Unteren Wasserbehörde. Bei der Ermessensausübung sind die Belange des Allgemeinwohls gegenüber den Belangen der von der Allgemeinverfügung betroffenen Personen sorgfältig abzuwägen.

Grundsätzlich kann das Entnahmeverbot erst aufgehoben werden, wenn eine stabile Wasserführung oberhalb des kritischen Mindestabflusses von 2,5 m³/s festgestellt wird. Da ein Ende der Niedrigwassersituation derzeit nicht absehbar ist, wird eine konkrete Befristung als nicht zweckmäßig angesehen. Deshalb wird von einer Befristung abgesehen und stattdessen unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung ein Widerruf gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG vorbehalten.

zu 4.)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der aktuellen Fassung, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs weiterhin stattfinden und dadurch die Niedrigwassersituation verschärft wird. Diese Maßnahme dient dem Schutz des öffentlichen Interesses.

zu 5.)

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG festgelegt, dass die Allgemeinverfügung bereits am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. Eine reguläre Bekanntmachungsfrist von zwei Wochen würde den sofort notwendigen Schutz Wasserreserven und Gewässerökosysteme unverhältnismäßig verzögern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzulegen. Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „https://www.lkspn.de/ datenschutz.html“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), der 25.06.2025

i.V. Olaf Lalk
Erster Beigeordneter

Hinweise

1. Die bisher gültige Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs vom 17.06.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21/2025) wird aufgehoben und durch diese ersetzt.

2. Der Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gemäß § 43 Abs. 1 BbgWG (z. B. Schöpfen mit Handgefäßen, Baden, Tauchen oder Viehtränken) bleibt durch diese Allgemeinverfügung unberührt. Dennoch wird darum gebeten, insbesondere beim Schöpfen und Viehtränken, größtmögliche Zurückhaltung zu wahren, um Beeinträchtigungen des Gewässers, der Uferbereiche oder der Tier- und Pflanzenwelt zu vermeiden.

3. Die Entnahmeeinschränkung gilt nicht für zugelassene Gewässerbenutzungen. Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern dürfen das Wasser weiterhin im genehmigten Umfang und unter Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis entnehmen. Die Untere Wasserbehörde kann jedoch im Einzelfall den zulässigen Entnahmeumfang vorübergehend per Bescheid einschränken oder vollständig untersagen.

4. Insbesondere landwirtschaftliche Betriebe sind anders als private Gewässerbenutzer besonders in den Sommermonaten auf Wasser angewiesen, um Lebensmittel, Tierfutter oder Ausgangsstoffe für Biogas zu produzieren. In der Regel verfügen diese Betriebe über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme. Diese erlaubten Entnahmen sind von dieser Allgemeinverfügung nicht betroffen und werden gesondert von der Unteren Wasserbehörde auf mögliche Einsparungen geprüft.

5. Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die Untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS